



**MAG. WILHELM MOLTERER**  
BUNDESMINISTER  
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Zl.10.930/101-IA10/95

Wien, am 18. August 1995

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Dr. Mertel und  
Kollegen vom 14. Juli 1995, Nr. 1806/J, be-  
treffend Spülung Margaritzenspeicher

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Heinz Fischer  
Parlament  
1017 W i e n

**XIX. GP-NR**  
1525 /AB  
1995 -08- 24

zu 1806 /B

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie bei-  
geschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Mertel und  
Kollegen vom 14. Juli 1995, Nr. 1806/J, betreffend Spülung Marga-  
ritzenspeicher, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Mit Bescheid des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft  
vom 25. April 1995 wurde die Einbringung von ca. 60.000 m<sup>3</sup> Glet-  
scherschleifmaterial aus dem Speicher Margaritze in die Möll was-  
serrechtlich genehmigt. In diesem Bescheid wurden insgesamt 26 Auf-  
lagen vor allem betreffend Beweissicherung und Hintanhaltung von  
Beeinträchtigungen öffentlicher Interessen und fremder Rechte  
vorgeschrieben, die im einzelnen lauten:

- 2 -

1. Es ist nachzuweisen, daß durch die Spülung keine Verschlechterung der Hochwasserverhältnisse im Talraum der Möll eintritt. Dazu sind die gefährdeten Bereiche bei Querprofil in km 48,50 a zu untersuchen. Aufgrund der Abfuhrfähigkeit dieser Engstelle ist beim Pegel Winklern der max. zulässige Wasserstand zu ermitteln, der ausreicht, um einen Freibord von 30 cm für diesen Flußabschnitt zu gewährleisten. Diese Untersuchung ist der Wasserrechtsbehörde bis spätestens 1 Monat vor Spülbeginn vorzulegen.
2. Bei Erreichen der noch festzulegenden max. zulässigen Wasserspiegellage beim Pegel Winklern ist die Wasserabgabe aus dem Speicher zu reduzieren und bei Überschreitung unverzüglich einzustellen.
3. Unmittelbar vor und nach der Spülung sind die im Beweissicherungsprogramm (Niederschrift vom 11. August 1992) festgelegten Querprofilaufnahmen und Fotobeweissicherungen durchzuführen.
4. Allenfalls aufgetretene Schäden an den Ufersicherungen sind sofort zu beheben.
5. Beim Pegel Winklern ist eine automatische und dauerregistrierende Messung der Schwebstoffkonzentration einzurichten. Diese ist anhand von Kontrollmessungen des Feststoffgehaltes in der Möll im Pegelprofil zu überprüfen.
6. Während der gesamten Spülung sind alle die Spülung betreffenden Maßnahmen in chronologischer Reihenfolge aufzuzeichnen. Die Ergebnisse sind nach der Spülbeendigung der Wasserrechtsbehörde zu übermitteln.

- 3 -

7. Die automatische Meßeinrichtung sowie die Probenentnahme haben in Flußmitte mindestens 0,5 m unterhalb des Wasserspiegels mit einer Mindestfließgeschwindigkeit von 0,5 m zu erfolgen.
8. Vor bzw. nach Durchführung der Spülung ist eine Stauraumaufnahme vorzunehmen und nach Beendigung der Maßnahmen die eingebrachte Feststoffmenge anhand einer Massenbilanz nachzuweisen.
9. Die Einbringung von Feststoffen darf nur dann erfolgen, wenn die Wasserführung der Möll beim Pegel Winklarn mindestens 10 m<sup>3</sup>/s beträgt.
10. Die Abfuhr der Spülwassermenge inklusive der Frischwasserzugabe hat so zu erfolgen, daß die Wassermenge durch die Stauräume der Unterliegerkraftwerke geführt wird, ohne daß gleichzeitige Stauraumspülungen durchgeführt werden.
11. Zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Grundablässe I und II sind die Einlaufbereiche auf Bestandsdauer freizuhalten.
12. Sollten im Rahmen der nach der Spülung durchzuführenden Besichtigung und Beurteilung der betroffenen Gewässerstrecke durch die Sachverständigen Sedimentsablagerungen im Bereich von Kiesbänken oder Randbereichen festgestellt werden, sind diese durch Nachspülungen mit reinem Wasser zu beseitigen. Dies hat erforderlichenfalls auch durch den Einsatz der Unterliegerkraftwerke der KELAG zu erfolgen, wobei das diesbezügliche Einvernehmen mit dieser Gesellschaft herzustellen ist.
13. Die Sachverständigen der Wasserrechtsbehörde sind über die Ergebnisse der Beweissicherung während, sowie unmittelbar nach der Spülung per Fax zu unterrichten.

- 4 -

14. Im Speicher Margaritze sind vor und nach der Spülung Anlagungsmessungen durchzuführen, um das Ausmaß der ausgetragenen Sedimente bestimmen und überprüfen zu können.
15. Während der Spülung sind sämtliche gewässerkundlichen Meßeinrichtungen (Pegelanlagen Ranigoß, Winklern, Flattach, Kolbnitz und Möllbrücke) funktionsfähig und schadfrei zu halten.
16. Zur eindeutigen Bestimmung der Wasserführung während des Entsandungsvorganges sind die aktuellen Durchflußkurven der oben genannten Pegelanlagen (Pegelschlüssel) bereits vor der Spülung mit dem Hydrographischen Landesdienst für Kärnten abzustimmen. Gegebenenfalls sind an diesen Pegelanlagen während der Spülung Durchflußmessungen durchzuführen.
17. Zur Beweissicherung der abgeführten Feststofffracht sind an den Pegeln Ranigoß und Winklern kontinuierlich aufzeichnende Geräte zur Bestimmung der Schwebstoffkonzentration (mg/l) einzurichten. Die Meßstellen Flattach, Kolbnitz und Möllbrücke sind mit Beobachtern zu besetzen. Die Probenentnahmen an diesen Pegeln zur Bestimmung der Schwebstoffkonzentration sind laufend durchzuführen. Das Intervall soll nach Maßgabe der kontinuierlichen Aufzeichnung am Pegel Winklern festgelegt werden, zumindest aber 3x täglich erfolgen.
18. In Koordination mit dem Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 15 Gewässeraufsicht, ist zur kontinuierlichen Erfassung der Schwebstoffkonzentration an der Drau ein Gerät beim Pegel Sachsenburg/Drau einzurichten. Weiters sind laufende Stichproben zur Bestimmung der Schwebstoffkonzentration im Zufluß und im Unterwasser des Kraftwerkes Paternion zu entnehmen.
19. Alle Ergebnisse der Messungen zur Beweissicherung (Durchflußmessungen, Limnigramme der Wasserstände, Schwebstoffmessungen,

- 5 -

Sohlgrundaufnahme des Speichers Margaritze vor und nach der Spülung sowie die Frachtbilanzen in der Möll) sind der Wasserrechtsbehörde vorzulegen.

20. Die durch die Entlandung des Speichers Margaritze bedingten energiewirtschaftlichen Nachteile, die die Österreichische Draukraftwerke AG (ÖDK) gegenüber Vertragspartnern außerhalb des Verbundkonzerns zu vertreten hat, sind im Einvernehmen mit der ÖDK abzugelten.
21. Allfällige Mehrkosten zur Ausbaggerung von Anlandungen im Anlagenbereich des Ausgleichbeckens Rottau und im Stauraum des Draukraftwerkes Paternion als Folge der Entlandung sind von der TKW zu tragen. Diese Anlandungen sind durch Stauraumvermessungen vor und nach der Entlandung festzustellen.
22. Bezüglich allfälliger an die ÖDK im Zusammenhang mit der Entlandung des Speichers Margaritze durch Dritte gestellte Schadenersatzforderungen ist die ÖDK schad- und klaglos zu halten.
23. Über den Zeitpunkt der Spülung ist die ÖDK rechtzeitig zu benachrichtigen.
24. Der mit der Spülung in Zusammenhang stehende Erzeugungsausfall des Kraftwerks Gößnitz ist im Einvernehmen mit der KELAG nach erfolgter Spülung aufgrund der tatsächlichen Wasserverhältnisse und der Energiesituation während des Spülvorganges zu berechnen und zu gegebener Zeit als Naturalersatz abzugelten.
25. Allfällige im Speicher Gößnitz durch die Entlandung zusätzlich entstehende Anlandungen sind auszuräumen.
26. Herr Otto Hopfgartner und Herr Klaus Pichler sind der Begutachtung der Fischereischäden bzw. der Auswirkungen auf die

- 6 -

Fischerei durch die Sachverständigen in ihren Fischereirevieren beizuziehen.

Zu Frage 2:

Mit Schreiben vom 14. Februar 1991 stellten die Tauernkraftwerke AG (TKW) den Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung zur Spülung des Speichers Margaritze durch Einbringung von ca. 60.000 m<sup>3</sup> Anlagungsmaterial in die Möll zur Sicherstellung der Funktionstüchtigkeit und Betriebssicherheit der Grundablässe. Diesem Antrag lag folgendes Schreiben der TKW zugrunde:

"Im Speicher Margaritze wird seit 1952 Wasser zur energiewirtschaftlichen Nutzung aufgestaut. Durch das stark vergletscherte Einzugsgebiet bringen die direkten Zuflüsse von der Pasterze viele Feinteile und Gletscherschliff mit, die jährlich zu ca. 25.000 m<sup>3</sup> Ablagerung führen. Durch den Rückzug des Pasterzengletschers hat sich etwa ab dem Jahre 1960 an der Gletscherzunge ein "Vorbecken" gebildet, in dem sich etwa bis zum Jahre 1988 ein Großteil der Feinteile abgesetzt hat. Nun ist dieses Becken voll und es kommt verstärkt zur Verlandung des Speichers."

Zu Frage 3:

Der Bescheid des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft wurde insofern nicht eingehalten, als von der TKW der von der Behörde erteilte Konsens erheblich überschritten wurde. Den Auflagen ist - soweit bisher erhoben wurde - im wesentlichen entsprochen worden.

- 7 -

Zu Frage 4:

Die TKW ist ein nach dem Aktiengesetz organisiertes Unternehmen, das mehrheitlich im Eigentum der Verbundgesellschaft steht. Die "Garantieerklärung" des Vorstandes kann daher nicht den Begriffen "Geschäftsführung der Bundesregierung" bzw. "Gegenstand der Vollziehung" gemäß Artikel 52 Abs.1 B-VG unterstellt werden und ist somit außerhalb jenes Bereiches angesiedelt, der der parlamentarischen Interpellation unterliegt. Die angesprochene "Garantieerklärung" wurde von der Obersten Wasserrechtsbehörde mangels Relevanz auch nicht in das gegenständliche Verfahren miteinbezogen.

Für die Wasserrechtsbehörde maßgebend ist ausschließlich der von ihr erlassene Wasserrechtsbescheid. Die Beurteilung von Parteienerklärungen, die außerhalb des Verfahrens abgegeben wurden, liegt nicht in der Zuständigkeit der Behörde.

Zu Frage 5:

Durch die Spülung sind fischereiwirtschaftliche Schäden und Schäden am Makrozoobenthos aufgetreten, deren Ausmaß derzeit noch nicht definitiv abschätzbar ist. Die Oberste Wasserrechtsbehörde hat jedoch bereits eine vorgezogene Beweissicherung durch das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, veranlaßt. Die Beweissicherung kann erst im Herbst abgeschlossen werden, um vergleichbare Werte zur Beweisaufnahme vor der Spülung zu haben. Ursache der Schäden ist im wesentlichen die nicht bescheidgemäße Einbringung von Gletscherschliff in die Möll und die dadurch bedingte zeitweilig hohe Schwebstoffkonzentration im Wasser der Möll. Eine gewisse Schädigung des Fischbestandes und Makrozoobenthos der Möll durch die projektsgemäße Spülung wurde von den Amtssachverständigen vorhergesehen und auch nie ausgeschlossen; sie haben aber diese Auswirkungen nicht als irreversibel begutachtet. Es darf aber noch-

- 8 -

mals darauf hingewiesen werden, daß sich das gesamte Verfahren nur auf den Antrag der Tauernkraftwerke AG auf Einbringung von 60.000 m<sup>3</sup> Gletscherschliffmaterial in die Möll bezog und durch die Konsensüberschreitung hervorgerufene weitergehende Schäden dabei natürlich nicht in Betracht gezogen werden konnten.

Zu Frage 6:

Über das Ausmaß der durch die Spülung hervorgerufenen Schäden kann erst nach Abschluß der Beweissicherung eine seriöse Auskunft erteilt werden.

Zu Frage 7:

Im Spruchpunkt V. des Bewilligungsbescheides wird die Vorschreibung von Entschädigungen für allenfalls auftretende fischereiwirtschaftliche Schäden gemäß § 117 Abs.2 WRG einem Nachtragsbescheid vorbehalten, da im vorliegenden Fall über das konkrete Ausmaß der zu erwartenden Schäden noch kein abschließendes Gutachten abgegeben werden konnte. Schäden am Fischbestand lassen sich im Vorhinein zwar abschätzen, aber nicht konkret beziffern. Für die Entschädigung der betroffenen Fischereiberechtigten wird aufgrund der Beweissicherung ein entsprechendes fischereiwirtschaftliches Gutachten zu erstellen sein. Der von den Fischereiberechtigten befürchtete Verdienstentgang ist ebenfalls erst einer nachträglichen Bewertung zugänglich.

Die Erlassung eines solchen Nachtragsbescheides kann in den Fällen unterbleiben, wo eine gütliche - vertragliche - Einigung zwischen Geschädigten und TKW erzielt wird. Soweit bekannt, strebt die TKW eine gütliche Einigung mit den Betroffenen an.



- 9 -

Zu Frage 8:

Bei Vorliegen eines entsprechenden Antrages ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft als Oberste Wasserrechtsbehörde gesetzlich verpflichtet, diesen Antrag einem ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahren zuzuführen und im Anschluß daran über den Antrag bescheidmäßig abzusprechen.

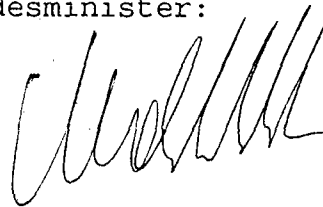
Welchen Inhalt diese bescheidmäßige Erledigung haben würde, hängt von der dann gegebenen Sach- und Rechtslage ab und kann daher im Vorhinein nicht festgestellt werden. Es wird jedoch das Verfahren, wie alle anderen Verfahren auch, unter Einhaltung der Gesetze und genauer Abwägung sämtlicher berührten Interessen durchgeführt werden.

Zur Zeit liegt dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft allerdings kein solcher Antrag vor.

Hingewiesen wird dabei nochmals darauf, daß die in der Anfrage kritisierte Spülung in dieser Form nicht Gegenstand der Bewilligung war. Bei Einhaltung des Bescheides wäre zweifellos eine wesentliche Beeinträchtigung der berührten Interessen unterblieben.

Beilage

Der Bundesminister:



**Nr.** **XIX. GP.-NR**  
1806 /J  
**1995 -07- 14**

## ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Mertel  
und Genossen  
an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft  
betreffend Spülung Margaritzenspeicher

Bei der zu Pfingsten durchgeführten Spülung des Margaritzenspeichers durch die Tauernkraftwerke kam es zu schwerwiegenden Beeinträchtigungen der Natur und der Umwelt, die bereits zu einer gerichtlichen Vorerhebung gegen die verantwortlichen Vorstände der Tauernkraftwerke geführt hat. Vor der Spülung haben die Vorstände der Tauernkraftwerke folgende Garantie abgegeben:

1. Wir garantieren, daß die Möll durch die sanfte Spülung nicht stirbt.
2. Wir garantieren das Weiterleben der Fische in der Möll nach der Spülung.
3. Wir garantieren, daß es während der Spülung zu keinen Überschwemmungen kommt.
4. Wir garantieren die umfassende Information der Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Spülung.
5. Wir garantieren eine sanfte Spülung nach modernsten ökologischen Erkenntnissen:
  - Schonende Erhöhung der Wasserführung durch Reinwasser aus Kaprun vor der Spülung
  - Kontinuierliche Reinwasserzugabe aus Kaprun während der Spülung
  - Minimierung der Trübung durch EDV-unterstütztes "Spülenmanagement"
  - Umfassende Beweissicherung vor, während und nach der Spülung
  - Entfernung allfälliger Gletscherschliffablagerungen durch Reinwasser aus Kaprun.

Diese wurden nicht eingehalten.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nachstehende

**Anfrage:**

1. Wann wurde die Genehmigung durch die Oberste Wasserrechtsbehörde erteilt?  
Mit welchen Auflagen? —
2. Wie lautet der Antrag der Tauernkraftwerke zur Genehmigung des Vorhabens?  
Wie wurde er begründet?
3. Wurden die Auflagen der Behörden der Obersten Wasserrechtsbehörde eingehalten?
4. Welche Punkte der vor der Spülung abgegebenen Garantie der Vorstände der  
Tauernkraftwerke wurden nach Meinung der Obersten Wasserrechtsbehörde  
eingehalten?
5. Welche Schäden sind durch die Spülung aufgetreten?  
Welche Schäden hat die Oberste Wasserrechtsbehörde bisher erhoben?  
Wodurch sind diese Schäden entstanden?  
Waren diese Schäden vorhersehbar?
6. Wie hoch beziffert die Oberste Wasserrechtsbehörde die durch die Spülung  
hervorgerufenen direkten und indirekten Schäden?
7. Wie werden diese Schäden abgegolten?
8. Schließen Sie sich den Forderungen der Kärntner Landesregierung an, nie wieder eine  
derartige Speicherspülung in die Möll zu genehmigen?